

Qualitätsgrundsätze

I.

Vorbemerkung:

Im folgenden wird folgende Sprachregelung verwendet:

Leistungsträger - ist der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungserbringer - ist der anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder der privatgewerbliche Träger oder ein sonstiger freier Träger.

Es wird von „Partnern“ gesprochen, wenn beide gemeint sind.

II.

1. Unter **Qualität** („Beschaffenheit“) einer Leistung verstehen die Partner alle die Leistung betreffenden Vorgänge und Handlungen, die auf fachlich qualifizierter Grundlage erfolgen und die bedarfsgerecht wirksam und wirtschaftlich erbracht werden. Dies bezieht sich auf Leistungen im Zusammenhang mit der Hilfeplanung, der Durchführung und Beendigung der Hilfe sowie der Zusammenarbeit zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer. Die Qualität umfasst die Dimension der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.
2. Leistungsträger und Leistungserbringer verpflichten sich zur **partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit**. Dabei wird anerkannt, dass jedem aus seiner Aufgabe heraus eine eigene bestimmte Rolle zuwächst, die er zu erfüllen hat. Die partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit erfolgt in gegenseitiger Wertschätzung.
3. Grundlage des gemeinsamen Handelns ist, die bei den jungen Menschen und ihren Familien vorhandenen positiven **Ressourcen** zu **erkennen**, sie **einzufordern** und damit für die Problembewältigung zu nutzen. Auch die Hilfe zur Selbsthilfe gehört in diesem Sinne zur Ressourcenorientierung.
Ziel der Leistung ist die Förderung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie die Stärkung der Familie.

4. Die Partner verpflichten sich, die unterschiedlichen Lebenslagen von **Mädchen und Jungen** zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.
5. Die Partner verpflichten sich, bei der Durchführung und Schaffung von Leistungsangeboten die Strukturmaxime der **Partizipation** zu beachten. Der Leistungsträger stellt die Beteiligung des jungen Menschen im Hilfeplanverfahren sicher, der Leistungserbringer bei der Erziehung in der Einrichtung. Die Leistungsberechtigten werden entsprechend ihrer Rechtsposition an den Entscheidungen beteiligt.
6. Die Partner verpflichten sich, bei der Durchführung und Schaffung von Leistungsangeboten die Strukturmaxime der **Integration** zu beachten. Sie achten darauf, dass spezielle Bedarfe nicht zur Ausgrenzung führen.
7. Die Partner sehen sich dem Grundsatz der **bedarfsgerechten Orientierung der Jugendhilfe** verpflichtet. Sie sorgen jeweils entsprechend ihren Aufgaben dafür, dass rechtzeitig die richtige Hilfe gewährt und so gestaltet wird, dass die Inanspruchnahme von Hilfen und Angeboten adäquat dem Hilfebedarf erfolgen kann.
8. Leistungsträger und Leistungserbringer haben in allen Phasen der Planung neuer Angebote die **gegenseitige Beteiligung / Information** frühzeitig sicherzustellen. Die Partner wirken daraufhin, dass diese Planungen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
9. Die Partner verpflichten sich, die Strukturmaxime der **Dezentralisierung / Regionalisierung** bei der Verwirklichung von Leistungsangeboten zu beachten. Dies hat Konsequenzen für die Angebots- und Hilfestruktur.
10. Die Partner verpflichten sich, bei der Schaffung und Durchführung der Hilfe die Strukturmaxime der **Alltagsorientierung des Angebots** zu beachten. Dabei wird insbesondere auf die Zugänglichkeit im Alltag, auf die Situationsbezogenheit und die Ganzheitlichkeit der Hilfe geachtet.
11. Die Partner verpflichten sich, **Verfahren und Instrumente** anzuwenden, die Aussagen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ermöglichen.

Anlage 1

Qualitätsgrundsätze